



Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 15.09.2020

2020/174
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Kommunalwahlausschuss	28.09.2020	

Betreff

Feststellung des Wahlergebnisses zur Stichwahl des Bürgermeisters am 27.09.2020

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Kommunalwahlausschuss stellt fest:

Zahl der Wahlberechtigten 60.007

Zahl der Wähler 17.673

Ungültige Stimmen 210

Gültige Stimmen 17.463

Es entfielen folgende Stimmen auf die Bewerber:

Rajko Kravanja, SPD 11.640 Stimmen

Dr. Oliver Lind, CDU 5.823 Stimmen.

Nach § 46c Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz ist bei der Stichwahl der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Der Kommunalwahlausschuss stellt fest, dass der Bewerber

Rajko Kravanja, SPD (Wahlvorschlag Nr. 1)

mit 11.640 Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat und damit zum Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel gewählt ist.

Eckhardt
Erster Beigeordneter
als Wahlleiter

Sachverhalt

Die Wahlvorstände haben als zuständiges Wahlorgan die Wahlergebnisse in den Stimmbezirken ermittelt, indem die Stimmen gezählt und über deren Gültigkeit entschieden wurden; über die Ergebnisse haben sie Wahl Niederschriften gefertigt.

Dem Kommunalwahlausschuss obliegt die förmliche Feststellung des Wahlergebnisses. Er ist hierbei an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden und nur berechtigt, Rechenfehler in den Feststellungen der Wahlvorstände zu berichtigen (§34 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz -KWahlG).

Das Wahlergebnis ist gemäß § 46b i. V. m. § 35 Abs. 2 KWahlG öffentlich bekannt zu machen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets - die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie - die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 KWahlG für erforderlich halten.